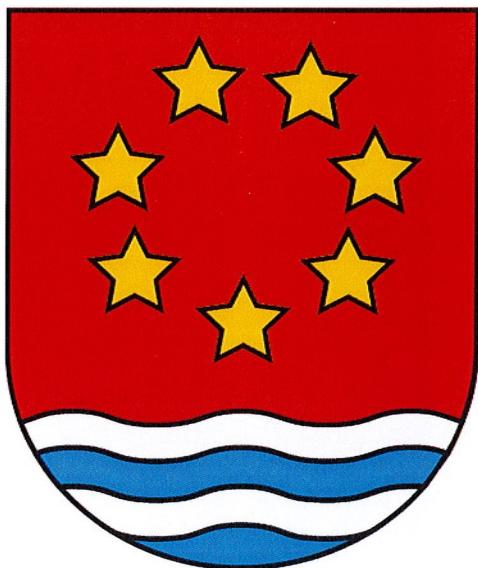


Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz über die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Gemeinde Albula/Alvra

**Von der Gemeindeversammlung angenommen am 17. Juni 2016
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01. Januar 2017**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeines

- Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses
- Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

- Art. 5 Bewilligung und Zulassungsanforderungen
- Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen
- Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen
- Art. 8 Niederspannungsinstallationen
- Art. 9 Messeinrichtungen
- Art. 10 Messung des Energieverbrauches
- Art. 11 Datenaustausch
- Art. 12 Netznutzung

Teil 3 Energielieferung

- Art. 13 Umfang der Energielieferung
- Art. 14 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen
- Art. 15 Haftung
- Art. 16 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

- Art. 17 Preise
- Art. 18 Rechnungsstellung und Zahlung

Teil 5 Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins Netz der EVU

- Art. 19 Elektrische Erzeugungsanlagen

Teil 6 Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

- Art. 20 Anlagen zur öffentlichen Beleuchtung

Teil 7 Schlussbestimmungen / Rechtsmittel

- Art. 21 Änderungen
- Art. 22 Einsprache
- Art. 23 Vollzug
- Art. 24 Strafbestimmungen
- Art. 25 Referendum, Inkrafttreten, Übergangsrecht

Teil 1 Allgemeines

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Gesetz gilt für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens „EV Albulaa/Alvra“, nachfolgend EVU genannt, vertreten durch den Gemeindevorstand, an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Es bildet zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw., können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gilt das vorliegende Gesetz und die Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht, auf die Aushändigung dieses Gesetzes, sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen.
Im Übrigen können die Tarife auf der Homepage der Gemeinde oder unter <http://www.elcom.admin.ch/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Kantons und des Bundes.
- 1.5 Regelt das vorliegende Gesetz nicht genügend, so wird nach den aktuellen Branchen Empfehlungen des Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen VSE verfahren.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Netzbenutzung und Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnements geführt. In Liegenschaften mit häufigen Benutzerwechseln kann das EVU das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Lie-

genschaftseigentümer gilt als Kunde.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilernetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Gebäudeeigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung des EVU darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen des EVU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.5 Das EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische, vom EVU bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch, Netznutzung etc. zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
Eine vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung von Netznutzungs- und Energielieferpreisen, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.
- 4.3 Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich (Formular Gemeinde) Meldung zu erstatten:
 - a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;

- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 einer Bewilligung des EVU bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz des EVU;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss oder die Änderung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche, Spannungserhöhungen oder Netzrückwirkungen verursachen;
 - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - e) der Energiebezug für Vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 5.2 Das Gesuch um Bewilligung eines Anschlusses an das Verteilnetz ist auf dem vom EVU herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Das kantonale Energiegesetz und die Energieverordnung sind zu beachten.
- 5.3 Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht gestört wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.). An Objekten ausserhalb der Bauzonen oder an Orten, die den Interessen der Allgemeinheit zuwider laufen, kann der elektrische Anschluss verweigert werden.

- 5.4 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) oder den Werkvorschriften (TAB, Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz) und weiteren Bestimmungen des EVU geregelt.
- 5.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EVU reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EVU und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften und den Zusatzbestimmungen des EVU entsprechen;
 - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektors sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.90$ nicht eingehalten wird;
 - für elektrische Verbraucher, die Netzerückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören;
 - zur rationellen Energienutzung;
 - für Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.
- 5.8 Das EVU erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so legt es die entsprechenden Bedingungen fest, wobei die Energieabnehmer zur teilweisen oder gänzlichen Tragung der Erstellungs- und Erneuerungskosten herangezogen werden können.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz (Transformatorenstation, Verteilkabine oder bestehende Frei- oder Kabelleitung) bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte.
- 6.2 Das EVU bestimmt die Art der Ausführung (Frei – oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
 - a) bei unterirdischer Anschlussleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr im Gebäude bis zur Parzellengrenze, steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EVU);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.
- 6.4 Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. (ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge) Das EVU ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten in Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, gegen angemessene Entschädigung, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für Versorgung Dritter bestimmt sind. (Kabelverteilkabinen sind gemäss Art. 642 ZGB Bestandteile der Leitungen) Ferner ist das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 6.7 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EVU bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen volumnfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EVU auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Transformatorenstation, Verteilkabine oder bestehender Frei- oder Kabelleitung zu Lasten des Kunden.

- 6.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.9 Verursacht der Kunde bzw. Gebäudeeigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- Wünscht der Kunde bzw. der Gebäudeeigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn das EVU auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit dem Gebäudeeigentümer dessen Anschluss geändert werden muss verständigen. Die Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des EVU.
- 6.10 Wird die Erstellung von Anlagen wie Trafostationen, Verteilkabinen usw. für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU den Bau nach den Bestimmungen des ZGB, mit Eintrag in das Grundbuch, in angemessener Weise zu ermöglichen.
Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Transformatorenstation bzw. Verteilkabine ohne zusätzliche Entschädigung zur Energiedelieferung an Dritte zu verwenden.
- 6.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformationenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 6.12 Das EVU schliesst Installationen oder Energieverbraucher an, die vom EVU bewilligt wurden und die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche im Besitze der vorgeschriebenen Installationsbewilligung des ESTI (NIV) sind.
- 6.13 Mit dem Bau der Anschlussleitungen wird erst begonnen, wenn die Anschlussbestellung und Installationsbewilligung vorliegt, die verlangten Anschlusskosten bezahlt sind, die baulichen Vorkehrungen getroffen sind und die Wittringsverhältnisse es erlauben.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessen Kostenbeitrag.
- 7.2 Wenn der Kunde bzw. Gebäudeeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.) so ist dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 7.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Gebäudeeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlageteil auszuschalten.
- 8.4 Das EVU oder dessen Beauftragte fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Eigentümers. Das EVU führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 8.5 Das EVU kann die erforderlichen Grundlagen zur Erstellung eines Sicherheitsnachweises an unabhängige Kontrollorgane weitergeben.
- 8.6 Der Kunde ermöglicht dem EVU und ihren Beauftragten zu den üblichen Arbeitszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.
- 8.7 Berechtigte Installateure sind Personen, die eine Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorats besitzen (NIV).

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Gebäudeeigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Dies gilt auch bei späteren Änderungen und Erweiterungen. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Gebäudeeigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 9.2 Die Kosten der Erstmontage und Demontage der notwendigen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Die Kosten temporärer Apparate, Demontage und anschliessender Wiedermontage sind vom Kunden zu übernehmen. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Kosten von provisorischen Anschlüssen gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechselung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechselung der Messeinrichtungen.
Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschanter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.
- 9.6 Dem EVU ist der Zugang zu Trafostationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren. Dies kann über die Montage eines Aussenzählertastens, eines Schlüsselrohrs oder über Abgabe eines Schlüssels an die EVU erfolgen.
- 9.7 In Mehrfamilienhäusern ist pro Wohnung ein Zähler zu installieren. Zimmer und Küche (inkl. Kochnische) begründen eine Wohneinheit.

- 9.8 Bei Neubauten bis 10 Wohnungen werden Aussenzählerkästen verlangt. Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen zulassen.

Art. 10 Messung des Energieverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EVU zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeföhrten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EVU die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 11 Datenaustausch

Das EVU wird ermächtigt die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die der vorliegenden Gesetzgebung unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen etc.) verarbeiten und zu nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.

Das EVU und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch das EVU für die Bearbei-

tung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Das EVU und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

Art. 12 Netznutzung

Feststellung der Netznutzung

- 12.1 Gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und zugehöriger Verordnung (StromVV) verbleibt die Nutzung aller Netzebenen, vom Höchstspannungsnetz bis zum Verteilnetz, im kontrollierten Monopolbereich. Sämtliche entstehende Netzkosten werden dem netznutzenden Kunden zugerechnet und auf den Abrechnungen separat ausgewiesen. Grundlage dazu bilden die anrechenbaren Kapital- sowie Betriebskosten.
- 12.2 Grundlage der Verrechnung der Netznutzungskosten bilden der Netzaanschluss und der Jahresenergieverbrauch
- 12.3 Die bei der EVU geltenden Preise sowie die sonstigen Konditionen der Netznutzung sind dem gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- 12.4 Die Verrechnung der Netznutzungskosten ist unabhängig davon, ob der Kunde seine elektrische Energie von der EVU oder einem anderen Lieferanten bezieht.

Teil 3 Energielieferung

Art. 13 Umfang der Energielieferung

- 13.1 Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 13.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Das EVU behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 13.3 Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor cos phi, das Messkonzept sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Ein allfälliger Überbezug von Blindenergie wird verrechnet.

Art. 14 Regelmässigkeit der Energielieferung /Einschränkungen

- 14.1 Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungs-

netzen“ vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

- 14.2 Das EVU hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;.
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
 - h) in Spitzenlastzeiten für elektrische Heizanlagen wie Widerstandsheizungen, Boiler, Sauna, Wärmepumpen, Waschmaschinen und Tumbler.

Das EVU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 14.3 Das EVU ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Das EVU liefert und montiert lediglich den Rundsteuerempfänger bzw. die Schaltuhr.
- 14.4 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EVU berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung eines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen.
- a) bei Verstoss gegen das vorliegende Gesetz, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - b) wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - c) wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;

- d) wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.
- 14.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU einzuhalten.
- 14.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.
- 14.7 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer, können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Art. 15 Haftung

- 15.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 15.2 Insbesondere hat der Endverbraucher keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

Art. 16 Einstellung der Energielieferung infolge Fehlverhalten des Kunden

- 16.1 Das EVU ist berechtigt nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde;
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;

- b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst.
- 16.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das Eidg. Starkstrominspektorats ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 16.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umliebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 16.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

Art. 17 Preise

Die anwendbaren Preise, Tarife, Rücklieferungsansätze, die technischen Anforderungen sowie die Anschlusskostenbeiträge werden durch den Gemeindevorstand jährlich festgesetzt. (Anhang 1-3).

Die Gemeinde kann dem EVU für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe erheben.

Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiesenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz in Rp./kWh. Gemäss Anhang 1.

Das EVU wird diese Abgabe auf die Endverbraucher abwälzen. In diesem Falle hat er die Abgabe in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Besondere Dienstleistungen können von der Gemeinde dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 18 Rechnungsstellung und Zahlung

- 18.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen. Die Hauptablesung erfolgt in der Regel im Januar. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EVU vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können im Einverständnis des Kunden vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zu Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 18.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen (gemäss kantonalem Satz) in Rechnung gestellt.
- 18.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren eine weitere Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Bei nicht einbringbaren Forderungen kann der Vermieter/Miteigentümer belangt werden.
- 18.4 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung wird eine Mahngebühr gemäss kantonalem Satz erhoben, hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreibungskosten.
- 18.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 18.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Teil 5 Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins Netz der EVU

Art. 19 Elektrische Erzeugungsanlagen

- 19.1 Mit dem Netz der EVU verbundene Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoraggregate, Biogasanlagen etc.) sind aus Sicherheitsgründen (Rückspannung bei Netzausschaltungen) bewilligungspflichtig. Sie sind mit einem automatischen Rückspannungsmelder und einem

- Trennschalter auszurüsten, der bei fehlender Netzspannung die Erzeugungsanlage sofort vom Netz trennt. Für Schäden und Verletzungen aller Art haftet bei fehlender Einspeisespannung seitens der EVU die rückliefernde Anlage, resp. deren Besitzer oder Eigentümer uneingeschränkt.
- 19.2 Kommerzielle Lieferungen ins Netz der EVU setzen eine spezielle Vereinbarung mit der EVU voraus, in der die Anschluss- und Liefer-Modalitäten, die Messeinrichtung die Datenübertragung und alle notwendigen Konditionen festgelegt werden.
- 19.3 Mit dem Netz verbundene Erzeugungsanlagen dürfen keinerlei Netzerückwirkungen auf das Netz der EVU verursachen und insbesondere keine Dritten die am Verteilnetz angeschlossen sind beeinträchtigen. Die EVU hat das Recht das Netz störend beeinflussende Anlagen bis zur Behebung der Störreinflüsse vom Netz zu trennen.

Teil 6 Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

Art. 20 Anlagen zur öffentlichen Beleuchtung

- 20.1 Eigentümer der öffentlichen Beleuchtung ist die Politische Gemeinde Albula/Alvra. Die EVU ist ausschliesslich Betreiber der öffentlichen Beleuchtung im Auftrag der Politischen Gemeinde.

Teil 7 Schussbestimmungen / Rechtsmittel

Art. 21 Änderungen

- 21.1 Die Lieferbedingungen und die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Vorschriften und Preise können vom EVU jederzeit geändert werden. Wesentliche Änderungen werden den Kunden mitgeteilt und im amtlichen Publikationsorgan der EVU-Versorgungsgemeinden publiziert.

Art. 22 Einsprache

- 22.1 Einsprache gegen Veranlagungen, Tarife und Gebühren sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen bei der Gemeinde einzureichen.
- 22.2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Art. 23 Vollzug

- 23.1 Dem Gemeindevorstand obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Elektrizitätswirtschaft, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

- 23.2 Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen Departementen übertragen.
- 23.3 Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beziehen.

Art. 24 Strafbestimmungen

- 24.1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Ausführungsbestimmungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
- 24.2 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Vor dem Ausfallen einer Busse ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Anordnung der Busse erfolgt über den Gemeindevorstand.

Art. 25 Referendum, Inkrafttreten, Übergangsrecht

- 25.1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 25.2 Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
- 25.3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die Gesetze und Reglemente der Energieversorgung der bisherigen Gemeinen ersetzt.

Tiefencastel, 17. Juni 2016

Für das EVU

Elektrizitätsversorgung Albula/Alvra



Daniel Albertin
Gemeindepräsident



Maurus Engler
Leiter Verwaltung

- Anhang 1 Tarife gültig ab 01.01.2017
- Anhang 2 Verteilnetzbeiträge für Hausanschlüsse in Niederspannung
- Anhang 3 Anschlussbeiträge für Raumheizungsanlagen